

Gemeindevahlbehörde: Kleinmürbisch
Politischer Bezirk: Güssing

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 02.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. Wahllokal(e) für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1 - Gemeindeamt Kleinmürbisch	Kleinmürbisch 1, 7540 Kleinmürbisch	50	08:00 - 11:00 Uhr

2. Wahllokal(e) für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone(n): **)

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1 - Gemeindeamt Kleinmürbisch	Kleinmürbisch 1, 7540 Kleinmürbisch	50	18:00 - 20:00 Uhr

3. Wahltag *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. vorgezogenen Wahltag **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Gemeindevahlordnung 1992 („fliegende Wahlbehörde“)

Bezeichnung	Öffnungszeit
Für Sprengel Nr. 1	09:00 - 10:00 Uhr

6. Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- jede Ansammlung von Menschen**;
- das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

7. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindevahlbehörde:
Gemeindevahlleiter:

Kundmachung
angeschlagen am: 12. SEP. 2022
abgenommen am: _____



Feilhuber